

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dominik Bender,
Seilerstraße 17, 60313 Frankfurt/Main,
- 40030-21 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen,
- 8458953-423 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1
Buchst. a) AsylG) Bulgarien

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 10. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht Preuß

als Einzelrichter am 23. Dezember 2021 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 18. August 2021 (10 K 2734/21.GI.A) gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 05. August 2021 (Gesch.-Z.: ████████-423) wird angeordnet.

**Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

Gründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 S. 1 Asylgesetz –AsylG – durch den Einzelrichter.

Der (sinngemäße) Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 18. August 2021 (10 K 2734/21.GI.A) gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 05. August 2021 (Gesch.-Z.: ████████-423) anzuordnen,

ist zulässig.

Gemäß § 34a Abs. 2 Asylgesetz – AsylG – sind Anträge nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – gegen die Abschiebungsanordnung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Da der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 05. August 2021 dem Antragsteller am 16. August 2021 zugestellt worden ist, wurde durch die Stellung des Antrags am 18. August 2021 die Antragsfrist gewahrt.

Der Antrag ist auch begründet.

Da sich die angefochtene Abschiebungsanordnung nach derzeitigem Sach- und Streitstand nicht als rechtmäßig erweist, überwiegt das öffentliche Interesse an einer Überstellung des Antragstellers nach Bulgarien nicht dessen privates Interesse an einem Verbleib in der Bundesrepublik.

Die Abschiebungsanordnung beruht auf § 34a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AsylG. Nach dieser Bestimmung ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Zuständiger Staat für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers ist Bulgarien.

Die Zuständigkeit richtet sich vorliegend nach den Regelungen über das Wiederaufnahmeverfahren gemäß Art. 23 ff. der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 31) - Dublin III-VO -.

In der Bundesamtsakte findet sich ein am 22. Juni 2021 festgestellter Eurodac-Treffer der Kategorie 1 für Bulgarien „BG1“. Dieser belegt, dass der Antragsteller am 29. Oktober 2020 bereits in Bulgarien einen Asylantrag gestellt hat. Daraufhin richtete das Bundesamt ein auf Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin III-VO gestütztes Wiederaufnahmegesuch an Bulgarien.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 02.04.2019 - C-582/17, C-583/17 -, juris, Rn. 58 ff.) ist in den Fällen des Wiederaufnahmeverfahrens gemäß Art. 23 ff. Dublin III-VO der zuständige Mitgliedstaat – anders als im Aufnahmeverfahren nach Art. 21 f. Dublin III-VO – nicht nach den materiellen Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung zu bestimmen, sondern es reicht grundsätzlich aus, dass der ersuchte Mitgliedstaat den Erfordernissen des Art. 20 Abs. 5 oder des Art. 18 Abs. 1 lit. b bis d Dublin III-VO genügt (EuGH, a.a.O., Rn. 61). Die Prüfung des ersuchenden Mitgliedstaats beschränkt sich somit darauf, ob nach diesen Vorschriften der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller bereits zuvor einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, verpflichtet ist, den Antragsteller wiederaufzunehmen.

Dies ist hier der Fall. Auf das am 02. August 2021 und somit innerhalb der zweimonatigen Frist gemäß Art. 23 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin III-VO ordnungsgemäß gestellte Wiederaufnahmegesuch des Bundesamtes hat die zuständige bulgarische Behörde mit Schreiben vom 05. August 2021 die Zuständigkeit Bulgariens bestätigt und der Wiederaufnahme des Antragstellers zugestimmt (Art. 25 Abs. 1 Dublin III-VO). Bulgarien ist daher verpflichtet, den Antragsteller innerhalb der sechsmonatigen Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO wiederaufzunehmen.

Der Antragsteller hat auch keine Gesichtspunkte benannt, die offensichtlich belegen, dass die Bundesrepublik nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung als zuständiger Mitgliedstaat anzusehen ist (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 83). In seiner Anhörung am 29. Juli 2021 zur Zulässigkeit seines Antrages hat er ausdrücklich keine schutzwürdigen Belange geltend gemacht.

Da die Zustimmung Bulgariens zur Wiederaufnahme des Antragstellers in dem genannten Schreiben vom 05. August 2021 unter Verweis auf Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin III-VO erfolgt ist, wobei die bulgarische Behörde die Fragen des Bundesamtes im Wiederaufnahmegesuch zum Sachstand des dortigen Verfahrens unbeantwortet gelassen hat, kann es sich bei dem in Deutschland gestellten Asylantrag des Antragstellers auch um einen Zweitantrag handeln. Dies allein führt aber deswegen nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, weil die Bundesrepublik gemäß den obigen Ausführungen aufgrund des fristgerechten Wiederaufnahmegesuchs sowie der Zustimmung Bulgariens für die Durchführung eines solchen Verfahrens nicht zuständig ist (§ 71a Abs. 1 AsylG).

Die Überstellung des Antragstellers nach Bulgarien kann allerdings nicht durchgeführt werden. Sie ist rechtlich unmöglich i.S.v. Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO.

Es liegen nämlich hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass der Antragsteller im Falle einer Abschiebung nach Bulgarien infolge systemischer Schwachstellen des dortigen Asylverfahrens oder der dortigen Aufnahmebedingungen einer hinreichend wahrscheinlichen Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union - EU-GRCharta - ausgesetzt wäre.

Nach dem Prinzip der normativen Vergewisserung (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 -, juris) bzw. dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10, C-493/10 -, juris) gilt die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –, der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK – und der Europäischen Grundrechtecharta entspricht. Diese Vermutung ist nicht unwiderleglich. Es obliegt den nationalen Gerichten, im Einzelfall zu prüfen, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für den konkret Betroffenen führen, bei Rückführung in den zu-

ständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 EU-GRCharta ausgesetzt zu werden. An die Feststellung systemischer Mängel sind dabei hohe Anforderungen zu stellen. Von systemischen Mängeln ist nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (BVerwG, Beschluss vom 19.03.2014 - 10 B 6.14 -, juris). Bei einer zusammenfassenden, qualifizierten – nicht rein quantitativen – Würdigung aller Umstände, die für das Vorliegen solcher Mängel sprechen, muss diesen ein größeres Gewicht als den dagegensprechenden Tatsachen zukommen, d.h. es müssen hinreichend gesicherte Erkenntnisse dazu vorliegen, dass es nicht nur vereinzelt, sondern immer wieder und regelhaft zu den genannten Grundrechtsverletzungen kommt (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 16.04.2014 - A 11 S 1721/13 -, juris, Rn. 41).

Die sich hieraus ergebende besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist daher selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-163/17 -, juris, Rn. 92 f.).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ergeben sich nach aktuellem Erkenntnisstand jedenfalls insoweit durchgreifende Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in Bulgarien, soweit Flüchtlinge auf Grundlage der Dublin-III-VO zurückkehren, deren Asylgesuch auf der Grundlage einer inhaltlichen Prüfung abgewiesen worden ist. Zwar besteht die Möglichkeit, erneut um Asyl nachzusuchen. Dieser Antrag wird als Folgeantrag betrachtet und ist nur zulässig, wenn der Antragsteller neue Elemente zu seiner individuellen Situation oder der Situation im Her-

kunftsstaat vorbringt. Wird der Folgeantrag für zulässig gehalten, was in der Praxis selten der Fall sein soll, wird das Gesuch im regulären Verfahren geprüft. Eine Prüfung im regulären Verfahren erfolgt auch dann, wenn die Entscheidung über die Zulässigkeit nicht innerhalb von 14 Tagen ergeht (vgl.: BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, Gesamtaktualisierung am 24. Juli 2020, S. 7).

Die Aufnahmebedingungen von Personen, die unter der Dublin-III-Verordnung zurückkehren, sind wiederum abhängig vom jeweiligen Verfahrensstand. Eine Person, die noch kein Asylgesuch in Bulgarien gestellt hat, kann bei der Ankunft in ein von der Direktion für Einwanderung verwaltetes Zentrum für die vorübergehende Unterbringung vor der Abschiebung (SCTAF) gebracht werden. Nach Stellung des Asylantrages wird sie jedoch in ein Aufnahmezentrum der Flüchtlingsagentur SAR überstellt. Auch Personen, deren Verfahren wieder eröffnet wird, werden in ein Aufnahmezentrum gebracht. Der UNHCR hat in letzter Zeit keine Fälle beobachtet, in denen einem Dublin-Rückkehrenden, dessen Verfahren noch nicht abgeschlossen sei, der Zugang zu Aufnahmezentren verweigert worden sei. Dies könne jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, wenn diese ihre vollen Kapazitäten erreicht hätten. Personen, deren Asylantrag bereits inhaltlich geprüft und abgewiesen wurde, werden in einem geschlossenen Zentrum untergebracht. Während des anschließenden Zulässigkeitsverfahrens kommt es darauf an, ob der asylsuchenden Person die negative Erstentscheidung vor der Ausreise aus Bulgarien zugestellt worden ist oder nicht. Im letzteren Fall wird sie einem Aufnahmezentrum zugewiesen. Ist die Entscheidung allerdings vor der Ausreise aus Bulgarien bereits zugestellt und unanfechtbar geworden, wird die Person jedenfalls zunächst inhaftiert und in einem Abschiebungszentrum (SCTAF) untergebracht. Sollte die Haft während der Dauer des stattfindenden Zulässigkeitsverfahrens nicht bestehen bleiben, so wird die asylsuchende Person gleichwohl keinem regulären Aufnahmezentrum zugewiesen und hat auch keinen Anspruch auf Verpflegung, Unterkunft oder Sozialhilfe (vgl.: BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, Gesamtaktualisierung am 24. Juli 2020, S. 8).

Wie sich aus der auf Art. 18 Abs. 1 lit. d der Dublin-II-VO gestützten Antwort der bulgarischen Behörde ergibt, betrachtet diese das Schutzgesuch des Antragstellers als abgelehnt, wobei Details zum Status (eingelegtes Rechtsmittel; endgültige Entscheidung u.a.) nicht mitgeteilt worden sind. Eine Nachfrage bei den bulgarischen Behörden (Info-request) und mehrerer Erinnerungen (Reminder) des Bundesamtes sind unbeantwortet geblieben. Es ist daher davon auszugehen, dass der Antragsteller im Fall seiner Ab-

schiebung nach Bulgarien dort Folgeantragsteller betrachtet werden und wie oben dargestellt keine sozialen Leistungen zur Sicherung seines Existenzminimums erhalten wird.

Die Antragsgegnerin hat als unterliegende Beteiligte die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez. Preuß
(qualifizierte elektronische Signatur
gem. § 55a Abs. 7 S. 1 VwGO)